

Urteil | Krankenkasse muss Krankengeld trotz verspäteter Vorlage der AU-Bescheinigung zahlen

Das SG Detmold hat entschieden, dass die Krankenkasse auch dann Krankengeld an den Versicherten zahlen muss, wenn der Arzt die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit nicht dem Versicherten aushändigt, sondern diese selbst an die Krankenkasse schickt und diese dann zu spät ihr eingeht.

Die 1957 geborenen Klägerin war auch nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums krankgeschrieben war. Sie hatte sich rechtzeitig zu ihrem Hausarzt begeben, um die Arbeitsunfähigkeit (AU) attestieren zu lassen. Der Arzt händigte das Formular, das für den Versicherten zur Vorlage bei seiner Krankenkasse bestimmt ist, aber nicht aus, sondern veranlasste die Versendung an die Krankenkasse selbst. Unter anderem hierfür hatte er zuvor von der Krankenkasse Freiumschräge zur Verfügung gestellt bekommen. Als die Bescheinigung erst nach Ablauf der einwöchigen Meldefrist bei der Beklagten einging, verweigerte diese die Zahlung von Krankengeld für die Zeit bis zur Vorlage der Bescheinigung.

Das SG Detmold hat entschieden, dass die Krankenkasse Krankengeld trotz verspäteter Vorlage der AU-Bescheinigung zahlen muss.

Nach Auffassung des Sozialgerichts muss der Versicherte zwar grundsätzlich selbst für die rechtzeitige Meldung der AU sorgen. Von dieser Obliegenheitsverpflichtung gebe es jedoch Ausnahmen. Eine Ausnahme ergebe sich aus dem Gesetz über die Entgeltfortzahlung, da der Arzt danach verpflichtet sei, die AU der Krankenkasse zu melden. Treten Verzögerungen bei der Übermittlung der AU-Bescheinigung auf, müsse sich die Krankenkasse diese zurechnen lassen. Diese Rechtsfolge greife auch dann, wenn der Arzt nach Ablauf der Entgeltfortzahlung ungefragt den Teil des Vordrucks der AU-Bescheinigung, der zur Vorlage bei der Krankenkasse bestimmt ist, nicht dem Versicherten aushändigt, sondern die Weiterleitung selbst übernehme.

Die Klägerin habe nämlich keine Möglichkeit, für den rechtzeitigen Zugang der Meldung zu sorgen. Sie sei insbesondere nicht verpflichtet gewesen, die Krankenkasse über das Fortbestehen der AU auf andere Weise zu informieren. Sie habe sich vielmehr darauf verlassen dürfen, dass der Arzt für eine rechtzeitige Übermittlung Sorge. Das Sozialgericht wertete dabei den Umstand, dass die Krankenkasse der Arztpraxis Freiumschräge zur Verfügung stellt, als Hinweis für die berechtigte Nutzung dieses Übermittlungsweges. Der Arzt habe daher innerhalb

→ seiner berufsrechtlichen Befugnisse als Vertragsarzt gehandelt. Dann aber liege das Risiko für den verspäteten Zugang der AU-Bescheinigung bei der Krankenkasse. Sie könne sich auch nicht darauf berufen, dass der für den Versicherten vorgesehene Vordruck den Hinweis enthalte, dass eine verspätete Meldung zum Ausschluss von Krankengeld führen könne. Das Urteil ist rechtskräftig.

Quelle: Pressemitteilung des SG Detmold v. 26.02.2018

Notwendig | SBV-Wahl: Schulung für den Wahlvorstand

Zur Betätigung im Wahlvorstand gehört auch die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung zur Unterweisung in die Aufgaben eines Wahlvorstandes.

Der Lohn ist daher fortzuzahlen, die Arbeitszeit gutzuschreiben, soweit die Mitglieder des Wahlvorstandes Arbeitszeit infolge einer notwendigen und angemessenen Schulung zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahl versäumen.

Im Allgemeinen ist jedenfalls jedem stimmberechtigten Wahlvorstandsmitglied, das erstmals mit dieser Aufgabe betraut wird, in der Regel eine kurzfristige Schulung zuzugestehen.

LAG Hamburg, Urteil vom 14. März 2012 – H 6 Sa 116/11

Impressum

Jürgen Bauch (jb)
juergen.bauch@mwk.niedersachsen.de
 Tel.: 0511 1202574
 Hauptschwerbehindertenvertretung
 Ministerium für Wissenschaft und Kultur Niedersachsen
 Leibnizufer 9 | 30169 Hannover
 Alle Angaben ohne Gewähr
 Keine Haftung für Inhalte von Links



Urteil | Unfallversicherung - Sturz beim betrieblichen Grillen ist Arbeitsunfall

Stürzt ein Arbeitnehmer bei einem Grillabend auf einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung, liegt ein Arbeitsunfall vor. Das entschied das Sozialgericht Dortmund im Falle einer Arbeitnehmerin, die sich auf dem Weg zur Toilette das Sprunggelenk brach. Dass die Beschäftigte bereits Alkohol getrunken hatte, spielte dabei keine Rolle.

Quelle: Pressemitteilung vom 15.02.2018, Sozialgericht Dortmund, 01.02.2018, S 18 U 211/15

Aus dem Bundestag | Barrieren für Hörbehinderte

Die Lage hörbeeinträchtigter Menschen ist Thema einer Kleinen Anfrage (19/1242) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Eine inklusive Gesellschaft sei nur zu erreichen, wenn Barrieren konsequent abgebaut würden. Menschen mit Hörbeeinträchtigungen stießen vor allem in der Kommunikation auf Barrieren. Um ihnen das Leben zu erleichtern, seien gezielte Hilfestellungen nötig, etwa eine durchgehende Untertitelung von Beiträgen in den Medien und Übersetzungen in Gebärdensprache. Die Abgeordneten wollen nun wissen, was die Bundesregierung plant, um die Barrieren abzubauen.

Quelle: hib - heute im bundestag Nr. 177, 21. März

Wahlrecht | SoVD Niedersachsen: Menschen mit Behinderung nicht länger ausschließen

Über sechs Millionen Niedersachsen durften bei der Landtagswahl 2017 ihre Stimme abgeben. Menschen mit einer Behinderung, die dauerhaft voll betreut werden, waren nicht darunter – sie dürfen nicht wählen. Laut SoVD muss sich das dringend ändern.

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die den Gesetzgeber verpflichtet, die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung sicherzustellen, ist vor fast zehn Jahren in Kraft getreten. Trotzdem ist bislang nichts passiert. Immerhin hat das Thema Eingang in den niedersächsischen Koalitionsvertrag gefunden. Die Anhörung zur Abschaffung des Wahlauschlusses findet im April statt. Einen entsprechenden Antrag haben Bündnis 90/Die Grünen eingebracht. Auch der SoVD wird an der Anhörung teilnehmen.

Kritiker argumentieren, dass viele Betroffene aufgrund ihrer Behinderung nicht selbst entscheiden können und die Gefahr der Manipulation bestünde.

„Diese Argumente sind nicht haltbar. Es kann überhaupt nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass jemand nicht in der Lage ist, seine Stimme abzugeben, nur, weil er voll betreut wird“, sagt der SoVD-Landesvorsitzende Adolf Bauer. Die gegenwärtige Rechtslage führe dazu, dass etwa 10.000 Menschen von einem demokratischen Prozess ausgeschlossen seien. „Die Betroffenen werden diskriminiert, weil sie behindert sind. Das muss sich ändern“, fordert Bauer weiter.

Quelle: <http://www.sovd-nds.de/35136.o.html>

Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales | Matthias Bartke ist neuer Vorsitzender

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat einen neuen Vorsitzenden.

Er wählte den SPD-Abgeordneten Matthias Bartke am 21. 03. 2018 einstimmig in dieses Amt. Die bisherige Vorsitzende Kerstin Griese (SPD) wechselte als Parlamentarische Staatssekretärin ins Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Quelle: hib - heute im bundestag Nr. 173, 21. 03. 2018

Gesundheit | Ausgaben in Deutschland

Deutschland gibt laut OECD mehr als 11,3% des Bruttoinlandsproduktes für die Gesundheit aus! Mehr geben die Schweiz mit 12,4% und die USA mit 17,2% aus. Der OECD-Durchschnitt liegt bei 9% vom BIP. Die Türkei liegt mit 4,3% am Ende der Skala.

Die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung betragen in Deutschland zur Zeit fast 230 Milliarden Euro. Die OECD beurteilt den Service in Deutschland besser als in den meisten Ländern. Es gäbe relativ geringe Wartezeiten und die Wahlmöglichkeiten seien besser.

Mit rund 2000 Einrichtungen hat Deutschland eine relativ hohe Krankenhaus- und Bettendichte.

Die Lebenserwartung liegt in Deutschland im OECD-Mittelfeld. Japan steht mit 83,9 Jahren an der Spitze, während Lettland mit 74,6 Jahren das Schlusslicht bildet.

Das gute Beispiel | Paraclimbing beim DAV Karlsruhe

Was ist Paraclimbing? Paraclimber sind Menschen mit einem körperlichen oder geistigen Handicap, die sich im vertikalen Gelände erfolgreich fortbewegen, sehr viel Spaß dabei haben und einen großen Ehrgeiz entwickeln, dies aus eigener Kraft zu erreichen.

Was wollen wir? Wir wollen Menschen mit Handicap die Freude am Klettern unbeschwert erleben lassen. Menschen mit Behinderung sollen die Chance haben, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verantwortung im Verein und im Klettersport zu übernehmen. Das Stichwort Inklusion wird bei uns gelebt. In der DAV-Sektion Karlsruhe haben wir dafür Strukturen entwickelt, die das Klettern und die Teilnahme am Vereinsleben trotz verschiedenster Behinderungen mit risikolosem Spaß ermöglichen.

Link: <http://alpenverein-karlsruhe.de/paraclimbing>

ver.di-Stellungnahme | Zeitpunkt der Beteiligung der SBV bei Kündigungen

In der juristischen Fachpresse wird zurzeit diskutiert, zu welchem Zeitpunkt vor einer Kündigung die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgen muss – vor, zeitgleich mit oder erst nach dem Antrag beim Integrationsamt.

Ausgangspunkt der Diskussion ist die Ergänzung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung in § 178 Abs. 2 SGB IX (ehemals § 95 SGB IX). Als neuer Satz 3 gilt dort: „Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung nach Satz 1 ausspricht, ist unwirksam.“ Mit der Einfügung werden die Rechtsfolgen einer unterlassenen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung geregelt. Die Pflicht des Arbeitgebers, vor einer Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers die Schwerbehindertenvertretung anzuhören, hatte zwar schon zuvor bestanden. Neu ist, dass die Kündigung ohne eine ordnungsgemäße Beteiligung nunmehr unwirksam ist.

PDF-Download der ver.di-Stellungnahme auf <https://arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/ueber-uns/nachrichten/++co++ddb757e8-25d9-11e8-a6ed-525400423e78>

Urteil | Überprüfung der Dienstfähigkeit bei Schwerbehinderung - Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Leitsätze: 1. Die an einen Beamten gerichtete Aufforderung, sich wegen Zweifeln an seiner Dienstfähigkeit (amts-) ärztlich untersuchen zu lassen, bedarf bei schwerbehinderten Beamten der vorherigen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung.

2. Ist die nach § 95 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IX erforderliche Unterrichtung und Anhörung der Schwerbehindertenvertretung nicht ordnungsgemäß erfolgt, führt dies zur Rechtswidrigkeit der Untersuchungsaufforderung.

Quelle: <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE170008193&psml=sammlung.psml&max=true&bs=10>

Rente | SoVD und VdK ziehen vor das Bundesverfassungsgericht

Die Sozialverbände haben bei der abschlagsfreien Rente ab 63 für besonders langjährige Versicherte verfassungsrechtliche Bedenken.

Der Sozialverband SoVD und der Sozialverband VdK Deutschland wenden sich mit zwei gemeinsamen Verfassungsbeschwerden (1 BvR 323/18 und 1 BvR



324/18) gegen aktuelle Regelungen der abschlagsfreien Rente mit 63. Konkreter Anlass für die Verfassungsbeschwerden sind zwei Urteile, in denen das Bundessozialgericht meint, dass es nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, dass für den Rentenanspruch Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nur ausnahmsweise bei Insolvenz oder Geschäftsaufgabe berücksichtigt werden (Az: B 5 R 8/16 R und Az: B 5 R 16/16 R). Sonstige unverschuldete Zeiten der Arbeitslosigkeit werden von Gesetzes wegen in den letzten zwei Jahren vor der Rente nicht berücksichtigt.

„Wir sehen in dieser willkürlichen Ungleichbehandlung bei der Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit einen Verstoß gegen den allgemeinen, im Grundgesetz festgelegten Gleichheitsgrundsatz“, erklärt Ulrike Mascher, Präsidentin des Sozialverbands VdK Deutschland.

„Über sein eigentliches Ziel, Sozialmissbrauch vorzubeugen, ist der Gesetzgeber hinausgeschossen. Und das müssen nun die Arbeitnehmer ausbaden, die kurz vor der Rente unverschuldet in Arbeitslosigkeit geraten, soweit dies nicht speziell auf einer Insolvenz oder Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers beruht. Diese Betroffenen dürfen jedoch nicht länger mit denjenigen über einen Kamm geschoren werden, die eine Verabredung mit ihrem Arbeitgeber eingehen, um Arbeitslosengeld beanspruchen zu können. Deshalb sind die Verfassungsbeschwerden erforderlich, sagt SoVD-Präsident Adolf Bauer.

Zum Hintergrund: Seit dem 1. Juli 2014 kann die Altersrente für besonders langjährige Versicherte bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei in Anspruch genommen werden. Dafür muss unter anderem neben den Pflichtbeitragszeiten und weiteren Kriterien die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt sein. Alle Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld zählen hier mit, allerdings nicht die letzten zwei Jahre vor Rentenbeginn. Hier gibt es lediglich zwei Ausnahmen: Entweder ist die Arbeitslosigkeit Folge einer Insolvenz des Arbeitgebers oder dieser hat sein Geschäft oder Unternehmen vollständig aufgegeben. Nur dann wird die Arbeitslosigkeit des Versicherten auf die Wartezeit angerechnet.

Quelle: PM SoVD

Gehörlose | Krankenhaus muss Kosten für GSD zahlen

Das SG Hamburg hat entschieden, dass die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher (GSD) bei Krankenhausbehandlungen direkt von den Krankenhäusern bezahlt werden müssen und nicht von den Krankenkassen.



Der Rechtsstreit, in dem die Kanzlei Menschen und Rechte die Gebärdensprachdolmetscherin vertritt, ist seit 2011 anhängig und hat grundsätzliche Bedeutung. Das Bundessozialgericht hat 2014 bereits entschieden, dass für diese Klage entgegen der Auffassung von Beklagter, Sozialgericht Hamburg und Landessozialgericht der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet ist (B 3 SF 1/14 R). Nun hat das Sozialgericht Hamburg festgestellt, dass es sich bei den Gebärdensprachdolmetscherkosten um allgemeine Krankenhausleistungen handelt, denn die Leistungen der Gebärdensprachdolmetscher seien vom Krankenhaus veranlasste Leistungen Dritter. Die Berufung zum Landessozialgericht Hamburg wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Streits zugelassen. Sollte die Rechtsauffassung des Sozialgerichts Hamburg Bestand haben, würde das die Situation gehörloser Patienten, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, voraussichtlich verbessern, weil dann eine rechtssichere Situation entsteht, die es gehörlosen Menschen ermöglicht, in der Regel mit Gebärdensprachdolmetschern in die Klinik zu kommen um dort dann in guter kommunikativer Situation behandelt zu werden. Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein von der Kanzlei Menschen und Rechte begrüßte die Entscheidung: "Gehörlose Patienten können damit auch im Krankenhaus ohne großen bürokratischen Aufwand Gebärdensprachdolmetscher mitbringen und so eine gute Kommunikation mit dem Behandlungsteam sicherstellen." Allerdings sei es bedauerlich, dass ein solches Zuständigkeitsproblem nicht von den Verbänden der Krankenhausträger und Krankenkassen verhandelt worden sei, sondern von den Betroffenen in einem mehrjährigen Verfahren erstritten werden musste.

(SG Hamburg, Urteil vom 24.3.2017, Az.:S 48 KR 1082/14 ZVW)

Quelle: PM, 24. 03. 2018, <https://www.menschenundrechte.de>

Aus dem Bundestag | Antrag - Pflicht zur Barrierefreiheit

Die Privatwirtschaft soll nach dem Willen der Linken zur Barrierefreiheit verpflichtet werden. Das fordert die Fraktion in einem entsprechenden Antrag (19/1342). Die Bundesregierung soll demnach unter anderem einen Gesetzentwurf vorlegen, der verbindliche Regelungen in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), in das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), in das Bau-, Verkehrs- und Vergaberecht des Bundes sowie in alle ebenfalls betroffenen Gesetze aufnimmt. Außerdem sollen öffentliche Investitionen und Fördergelder an Vorgaben der Barrierefreiheit gebunden sein.

hib - heute im bundestag Nr. 190, Di., 27. März 2018

Urteil | Vorruhestandsvereinbarung - Benachteiligung wegen Behinderung

Das Bundesarbeitsgericht hat geurteilt, dass die Regelung über die Laufzeit eines Vorruhestandsverhältnisses in einer Vorruhestandsvereinbarung unwirksam ist, wenn sie für den schwerbehinderten Arbeitnehmer, der vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen kann, zu einer gegenüber nicht schwerbehinderten Menschen kürzeren Laufzeit führt. Die Rechtsfolge der unzulässigen Ungleichbehandlung besteht darin, dass das Vorruhestandsverhältnis wie bei einem vergleichbaren nicht schwerbehinderten Arbeitnehmer fortbesteht.

Link zum Urteil: <http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&nr=19773>

Genehmigungsfiktion | Nicht fristgerechte Entscheidung über einen Antrag

Seit 2013 ist im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung eine Genehmigungsfiktion bei nicht fristgerechter Leistungsentscheidung vorgesehen (§ 13 Abs 3a SGB V). Diese Genehmigungsfiktion erfasst ausdrücklich nicht Leistungen zur Teilhabe (§ 13 Abs 3a S 9 SGB V). Ab 1.1.2018 ist die Möglichkeit einer Genehmigungsfiktion nun auch im Bereich der Leistungen zur Teilhabegesetzlich verankert (§ 18 Abs 3 SGB IX, beachte jedoch auch Abs 7). Die vergleichsweise neue Rechtsfigur wirft eine Reihe sozialverwaltungsrechtlicher Fragen auf.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) hat einige ausgewählte Kernaussagen des Bundessozialgerichts veröffentlicht:

Link: <https://www.bar-frankfurt.de/publikationen/reha-info/reha-info-012018/genehmigungsfiktion-bei-nicht-fristgerechter-entscheidung-ueber-den-antrag/>

Urteil | Kein Krankengeld bei verspäteter Vorlage der AU-Bescheinigung

Das SG Detmold hat entschieden, dass kein Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu spät vorgelegt wird.

Die 1986 geborene Klägerin war ab dem 01.06.2016 als Arbeitnehmerin beschäftigt. Sie erkrankte am 10.06.2016 arbeitsunfähig und kündigte sodann das Arbeitsverhältnis zum 30.06.2016. Die AU-Bescheinigung vom 10.06.2016 ging am 01.07.2016 bei der Beklagten ein, die wegen verspäteter Vorlage die Zahlung von Krankengeld ablehnte.

Das SG Detmold hat entschieden, dass die Zahlung von Krankengeld zu Recht abgelehnt wurde.



→ Nach Auffassung des Sozialgerichts ruht das Krankengeld für den Zeitraum vom 10.06.2016 bis zum 30.06.2016 und kommt damit nicht zur Auszahlung. Grund hierfür sei die verspätete Übersendung der Bescheinigung. Das Argument der Klägerin, sie habe nicht gewusst, dass sie keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung habe, überzeugte das Sozialgericht nicht. Ein Verschulden des behandelnden Arztes bei der Handhabung des Vordrucks könne nicht der Beklagten zugerechnet werden.

Die gesetzliche Meldepflicht sei eine Obliegenheit des Versicherten. Sie soll gewährleisten, dass die Krankenkasse möglichst frühzeitig über das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit informiert und in die Lage versetzt werde, vor der Entscheidung über den Krankengeldanspruch und ggf. auch während des folgenden Leistungsbezugs den Gesundheitszustand des Versicherten durch den Medizinischen Dienst überprüfen zu lassen, um Zweifel an der ärztlichen Beurteilung zu beseitigen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherung des Heilerfolges und zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit einleiten zu können. Versäume der Versicherte die Meldung, führe dies zu einem regelmäßig endgültigen Verlust eines entstandenen und fälligen Anspruchs.

Auf Organisationsmängel der Beklagten könne sich die Klägerin nicht berufen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung trägt den eindeutigen Hinweis: "Ausfertigung zur Vorlage bei der Krankenkasse". Insoweit hätte der Klägerin klar sein müssen, dass sie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Krankenkasse zu übersenden habe. Auf die Vorschriften im Gesetz über die Entgeltfortzahlung (EntgFG) könne sich die Klägerin nicht berufen, da sie von dem Arbeitgeber keine entsprechenden Zahlungen verlangen konnte. Außerdem lasse die gesetzliche Regelung im EntgFG nicht den Rückschluss zu, dass der Versicherte sich darauf verlassen dürfe, der Arzt werde die AU der Krankenkasse melden.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Quelle: Pressemitteilung des SG Detmold v. 26.02.2018

Robert Koch Institut | Entwicklung und Trends - Gesundheitliche Ungleichheit

Personen mit niedrigem sozialökonomischem Status sind im Vergleich zu denen mit höherem sozialökonomischen Status häufiger von Krankheiten, Beschwerden und Funktionseinschränkungen betroffen. Als Gründe hierfür werden neben anderen, eine stärkere Belastung am Arbeitsplatz, in der Wohnumgebung und im familiären und sozialen Umfeld diskutiert.



→ Soziale Unterschiede im Gesundheitsverhalten, verfügbare Ressourcen bei der Bewältigung von Anforderungen und Belastungen kommen hinzu.

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, wie sich die gesundheitlichen Unterschiede in Deutschland in den vergangenen 20 bis 30 Jahren entwickelt haben.

Link:

https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/JoHM/2018/JoHM_Inhalt_18_S1.html

7. SBV-Fachtagung in Magdeburg | Es muss weiter gehen: Eine inklusive Arbeitswelt braucht inklusive Betriebe

Die 7. Fachtagung für Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen vom 13. 03. bis 15. 03. in Magdeburg war wieder einmal mehr sehr gut besucht. Die große Nachfrage zeugt einerseits von der Notwendigkeit solcher Veranstaltungen im Hinblick auf den Informationsbedarf und die mögliche Vernetzung. Andererseits belohnt das große Interesse von mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch das ver.di-Forum Nord in Kooperation mit dem ver.di Bildungswerk Niedersachsen für die gewohnt gute Organisation, die hochklassigen Referentinnen und Referenten sowie das Rahmenprogramm!

Nachdem Kai Schumacher und Susanne Müller vom ver.di-Forum Nord und dem Bildungswerk ver.di Niedersachsen mit ihren Begrüßungsworten die 7. SBV-Tagung eröffnet hatten, übernahm in gewohnt souveräner Manier Rainer Lüthje die Moderation.

Dr. Rolf Schmachtenberg berichtete aus BMAS-Sicht über die Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit Behinderung. Er betonte, dass ein inklusiver Arbeitsmarkt sinnvoll für die Menschen und die Wirtschaft wäre. Dies zu schaffen sei ein wichtiges wirtschafts- und strukturpolitisches Gebot. Es sei weiterhin wichtig, sich zu bemühen, Vorbehalte auf Arbeitgeberseite abzubauen. Heute seien 44% schwerbehinderte Menschen mehr beschäftigt als im Jahr 2002. Dies sei eine gute Entwicklung, jedoch mit Luft nach oben. Schwerbehinderte Langzeitarbeitslose seien meist überdurchschnittlich qualifiziert – nur wissen Arbeitgeber häufig nichts von vorhandenen Unterstützungsangeboten. Hier sei nachzuarbeiten! Nach seinen Erläuterungen zur durch das BTHG veränderten Eingliederungshilfe betonte Schmachtenberg: "Politik für schwerbehinderte Menschen ist Politik der dicken Bretter" und gab ver.di den Rat über die Selbstverwaltungen mehr Einfluss zu nehmen.

Nach Begrüßungsworten des Magdeburger Oberbürgermeisters Trümper referierte Christine Osterland, Richterin am Sozialgericht Hannover, über



→ aktuelle Rechtsprechung im Sozialrecht.

Sie berichtete u.a. über einen letztlich tödlichen Treppensturz in einer Hotelbar beim üblichen Ausklang eines Treffens von Außendienstmitarbeitern. Hier entschied das Bundessozialgericht, dass kein Arbeitsunfall vorlag (BSG, 30. 03. 2017 - B 2 U 15/15 R). In einem anderen Verfahren stritten die Beteiligten darüber, ob der Kläger einen Wegeunfall erlitten hat, als er seine Wohnung durch ein Fenster seiner Dachgeschosswohnung verließ (BSG, 31. 08. 2017 - B 2 U 2/16 R). Darüber hinaus referierte Osterland u.a. über den Unfallversicherungsschutz auf Veranstaltungen und Alkohol bei der Arbeit.

Franz Josef Düwell ließ mit seinem Referat zum Ende des ersten Tages keine Müdigkeit aufkommen und eröffnete dieses mit der Fragestellung: „Führt das BTHG zu einem inklusiven Arbeitsmarkt?“ Er bezeichnete das BTHG als einen ersten Schritt hin zu inklusiven Betrieben.

Nach einem Rückblick auf den Werdegang des BTHG und einer kritischen Reflexion der wichtigsten Änderungen im SGB IX erörterte Düwell die Positionen der Parteien im Hinblick auf eine weitere positive Entwicklung des SGB IX und die Stärkung der SBVen mit einem Blick in die Wahlprogramme und Äußerungen von Sozialpolitiker*innen. Im Koalitionsvertrag stehe leider nichts vom barrierefreien Betrieb als Voraussetzung zur Inklusion und darüber hinaus nichts zur Verbesserung der Anhörungs- und Beteiligungspflichten bei Abmahnungen und Aufhebungsverträgen! Auf seine Frage: „Kann so auf dem Weg zur Inklusion ein Fortschritt erzielt werden?“, antwortete er sich selbst: „Wir brauchen keine Ruhepause! - Wir sind ja eben erst gestartet! - Machen wir die Bremser flott!“

Der zweite Tag stand im Zeichen der acht zuvor angekündigten Workshops, die teils auf Anregung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der vorangegangenen Veranstaltung organisiert worden waren.

Dr. Babette Tondorf von der Kanzlei Menschen und Rechte in Hamburg referierte über die aktuelle Rechtsprechung für die SBV. Sie informierte über Urteile zum Themenkreis Wahlen, die Erforderlichkeit von Schulungen für Betriebsräte, die Erwerbsminderungsrente, und rechtliche Möglichkeiten für SBVen bei kirchlichen Arbeitgebern. Darüber hinaus behandelte sie Urteile betreffend die Notwendigkeit eines Smartphones für eine Vertrauensperson, die Beteiligung der SBV im Zusammenhang von beantragter Gleichstellung und Anspruch auf Umsetzung, sowie behinderungsgerechten Arbeitsplatz.

Silke Knuth informierte in ihrem Workshop über die →

→ „Sensible Gesprächsführung mit Kolleg*innen“. Hier wurde deutlich, dass aktives Zuhören und eine professionelle Gesprächsführung genauso wichtig sind, wie eine notwendige Abgrenzung und Entlastung, um Überforderungen entgegen zu wirken.

Prof. Franz Josef Düwell erläuterte in seinem Workshop sehr klar, dass das Betriebliche Eingliederungsmanagement auch ein Werkzeug zur Bewältigung des demografischen Wandels ist. BEM ist mehr als eine bloße Bestandaufnahme von Fehlzeiten. Es muss interner und externer Sachverstand mobilisiert werden. Das Ziel sei es, das Arbeitsverhältnis zu retten. Kritisch sei, dass durch das BTHG keine positiven Veränderungen beim BEM erkennbar seien! Eine detaillierte Agenda für die 19. BT-Wahlperiode sei nötig, um zu weiteren Verbesserungen zu kommen.

Prof. Dr. Heinrich Geißler behandelte die psychische Gefährdungsbeurteilung am Beispiel der Unterbrechung in der Arbeit. Dabei machte er deutlich, dass eine gute Arbeitssituation auch erhebliche wirtschaftliche Vorteile für den Arbeitgeber bringen. Hier bietet sich den betrieblichen Akteuren ein wichtiger Ansatzpunkt zur Verminderung psychischer Belastungen.

Kerstin Tuppatsch (DRV Mitteldeutschland) erläuterte neue gesetzliche Regelungen bei Teil- und Erwerbsminderungsrente.

Jens Nitschke (BA) sprach über die Zusammenarbeit von SBVen und der Bundesagentur für Arbeit.

Christine Osterland referierte über die Darlegungs- und Beweislast im Verfahren vor dem Sozialgericht.

Alfons Adam (GSBV, Daimler AG) informierte in seinem Workshop „Die Ausbildung von schwerbehinderten Menschen“ u.a. über die Zielsetzungen, Kooperationspartner und Akteure des Projektes „AutoMobil: Ausbildung ohne Barrieren“.

ver.di Forum Nord lud zur unterhaltsamen Abendveranstaltung und viele nutzten die Möglichkeiten alte Kontakte aufzufrischen und neue zu knüpfen.

Am 3. und letzten Tag referierte Prof. Dr. Felix Welti über Barrierefreiheit in Dienststelle und Betrieb und skizzierte dabei das weite Aufgabenfeld der SBV.

Im letzten Vortrag der Tagung informierte Prof. Dr. Heinrich Geißler über den demografischen Wandel und die Personalplanung.

Am Ende blieb Rainer Lühje die Aufgabe, allen Referent*innen, Organisator*innen und Teilnehmer*innen zu danken.

Man sieht sich zur 8. SBV-Fachtagung 2019!